



Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, 8. November 2023
GZ 2023-0.723.800

Verordnung über die Festsetzung des Beitragssatzes für Begleitpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. Oktober 2023, Kennzeichen GS4-ÖKH-30/1485-2022, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem Entwurf soll der Beitragssatz, der bei Aufnahme eines anstaltsbedürftigen Kindes mit seinem nicht anstaltsbedürftigen Elternteil oder einer anderen Begleitperson zu leisten ist, mit 1. Jänner 2024 von 40,50 EUR auf 43,40 EUR angehoben werden.

(2) Den Erläuterungen zufolge entstehen dem Bund und den Gemeinden durch das Vorhaben keine finanziellen Mehraufwendungen. Für das Land als Rechtsträger der NÖ Landeskliniken würden sich pro aufgenommener Begleitperson Mehreinnahmen in der Höhe von 2,90 EUR pro Belagstag ergeben. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine Angaben darüber, wie hoch die Einnahmen aus den bisher geleisteten Beitragssätzen waren und welche finanziellen Auswirkungen aufgrund der nach der geplanten Maßnahme zu leistenden Beiträge insgesamt zu erwarten sind.

Wie bereits in der beiliegenden Stellungnahme des RH vom 3. November 2021, (GZ 302.121/004-P1-3/21) merkt der RH darüber hinaus an, dass gemäß § 44 Abs. 12 NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz, LGBl. 1/2020, die NÖ Landesgesundheitsagentur mit 1. Jänner 2021 Rechtsträgerin der NÖ Landeskliniken wurde.

Mangels entsprechender Darstellung der mit dem Entwurf zu erwartenden Mehreinnahmen weist der RH – wie zuletzt in der zitierten Stellungnahme – darauf hin, dass der Entwurf hinsichtlich der mit ihm verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

1 Beilage